

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1970	Nummer 11
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20319 71340	29. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule, Klasse 11 — Fachrichtung Vermessung	80
2370	16. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues: Nr. 8a — Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Lastenberechnung; Nr. 8b — Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung	83
78141	16. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Siedlung	84
7832	19. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland (Inlandsfleischschau)	84
79011	5. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dingliche Belastung forstfiskalischer Grundstücke	86

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
23. 12. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	86
	Landschaftsverband Rheinland	
15. 1. 1970	Bek. — 1. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	86
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	87
	Landesrechnungshof	88
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1970	88

I.

20319
71340**Vorläufige Ordnung
der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule,
Klasse 11 — Fachrichtung Vermessung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — I B 1 — 2134 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 1 — 410 — 19829 — v. 29. 12. 1969

Für die praktische Ausbildung während des Besuchs der Klasse 11 der Fachoberschule wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister folgende vorläufige Ausbildungsordnung mit Wirkung vom 1. August 1969 erlassen.

1 Der Fachoberschüler in der praktischen Ausbildung**1.1 Die Stellung des Fachoberschülers in Klasse 11**

Die Klasse 11 der Fachoberschule umfaßt Unterricht und praktische Ausbildung. Der Fachoberschüler dieser Klasse ist Schüler und Praktikant. Als Praktikant schließt er einen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstelle (Nr. 2) ab, bei der er seine praktische Ausbildung erhält.

1.2 Die Dauer des Praktikums

Die praktische Ausbildung erstreckt sich über ein Jahr. Während des Schuljahres (40 Wochen) wird wöchentlich an zwei Tagen Unterricht erteilt. An vier Wochentagen wird der Praktikant bei der Vermessungsstelle praktisch ausgebildet. Samstag ist Unterrichtstag. Von den über das Schuljahr hinausgehenden Wochen entfallen weitere acht auf die praktische Ausbildung. Der Praktikant erhält vier Wochen Urlaub.

1.3 Die wöchentliche Arbeitszeit des Praktikanten regelt sich nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.**2 Ausbildungsstellen für das Praktikum****2.1 Zur Ausbildung von Praktikanten in der Fachrichtung Vermessung sind befugt:**

- a) das Landesvermessungsamt, die Vermessungs- und Katasterdienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Flurbereinigungsbehörden, wenn die Ausbildung von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet wird,
- b) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

2.2 Die Anzahl der Praktikanten ist zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung dem Geschäftsumfang der Ausbildungsstelle anzupassen. Jede Ausbildungsstelle darf einen Praktikanten einstellen. Darüber hinaus sollen Praktikanten in der Regel nur unter Anrechnung auf die nach den Vorschriften der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956, geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 — zulässige Lehrlingszahl eingestellt werden.**3 Aufnahmevoraussetzung****3.1 In die Klasse 11 kann nach dem RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1969 (ABl. KM. NW. S. 163) aufgenommen werden, wer**
das Abschlußzeugnis der Realschule,
das Abschlußzeugnis der Klasse 10 der Fachoberschule,

das Abschlußzeugnis der Berufsaufbauschule,
das Abschlußzeugnis der Berufsfachschule,
das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 des Gymnasiums oder
ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

besitzt.

3.2 Der Bewerbung um Annahme als Praktikant sind folgende Unterlagen beizufügen:

ein vom Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
das Schulabgangszeugnis und ggf. das Zeugnis über die Erlangung der Fachoberschulreife,
Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung,
die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

3.3 Ein Bewerber, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat, sofern für ihn nicht die §§ 45 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz gelten, ein ärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Tauglichkeit vorzulegen.**4 Verpflichtung**

Bei Beginn der Ausbildung hat sich der Praktikant dem Leiter der Ausbildungsstelle gegenüber zu gewissenhafter Arbeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die hierüber zu fertigende Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

5 Inhalt der praktischen Ausbildung**5.1 Ziel der Ausbildung ist es, dem Praktikanten die Grundkenntnisse zu vermitteln, die zum Verständnis des Unterrichtsstoffes und für die spätere Berufsausbildung erforderlich sind.****5.2 Der Praktikant wird nach dem als Anlage 1 beigefügten Ausbildungsplan ausgebildet.**

Anlag

6 Praktikantenvertrag**6.1 Mit dem Bewerber ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Ein Muster dieses Vertrages ist als Anlage 2 beigefügt.**

Anlag

6.2 Der Abschluß eines Praktikantenvertrages ist von den Ausbildungsstellen dem Regierungspräsidenten — im Vermessungsdienst der Flurbereinigungsverwaltung den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung — mitzuteilen. Die Mitteilung soll den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Praktikanten enthalten.**7 Überwachung der praktischen Ausbildung****7.1 Die Regierungspräsidenten und die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung führen Verzeichnisse über die in Ausbildung befindlichen Praktikanten. Sie fördern die Ausbildung durch Beratung der Ausbildungsstellen.****7.2 Der Fachoberschüler führt ein Praktikantenbuch, in dem die an den einzelnen Tagen ausgeführten Arbeiten niederzuschreiben sind. Die Führung des Praktikantenbuchs wird von der Ausbildungsstelle und von der Fachoberschule überwacht.****8 Praktikantenbeihilfe**

Die Praktikantenbeihilfe soll in der Regel 150,— DM betragen.

9 Die Vermittlung von Praktikantenstellen erfolgt durch die Arbeitsämter.

Anlage 1

**Vorläufige Ausbildungsordnung für das Praktikum in Klasse 11,
Fachrichtung Vermessung**

1. Einführung in die Berufsaufgaben und Erklärung fachlicher Grundbegriffe	3 Wochen
2. Vermessungstechnisches Zeichnen und Kartieren	12—18 Wochen
Anfertigung von Skizzen, Rissen, großmaßstäbigen Zeichnungen und Kartierungen aller Art; Zeichen- und Kartiergeräte; Vervielfältigungsverfahren	
3. Vermessungstechnisches Rechnen	10—16 Wochen
Grundlagen des geodätischen Rechnens, einfache Kontroll-, Koordinaten- und Flächenberechnungen, Rechenhilfsmittel und Rechenvordrucke, Vorbereitung und Auswertung von Lage- und Höhenvermessungen	
4. Örtlicher Vermessungsdienst	14—20 Wochen
Erlernen der praktischen Handgriffe, Messen und Ausrichten von Linien, Vermarkung von Grenz- und Vermessungspunkten, Streckenmessung, Handhabung und Pflege einfacher Vermessungsgeräte.	
Teilnahme an Lage- und Höhenvermessungen, Grundstücksvermessungen, Gebäudeeinmessungen und topographischen Aufnahmen.	
5. Urlaub	4 Wochen
	52 Wochen

Praktikantenvertrag

Zwischen..... in.....
als Ausbildungsstelle und.....
geboren am..... in.....
wohnhaft in.....
und dem gesetzlichen Vertreter oder Unterhaltspflichtigen wird für die praktische Ausbildung im Vermessungswesen während des Besuchs der Fachoberschule — Klasse 11 — nachstehender Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1

Die Ausbildung dauert ein Jahr und beginnt am.....
Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit. Der Praktikant erhält vier Wochen Urlaub.

§ 2

Der Praktikant erhält eine Praktikantenbeihilfe in Höhe von..... DM.

§ 3

Die Ausbildungsstelle übernimmt die Ausbildung des Praktikanten nach den bestehenden Bestimmungen.

§ 4

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Geräte und Instrumente sorgsam zu behandeln;
4. die Interessen der Ausbildungsstelle wahrzunehmen und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle Verschwiegenheit zu bewahren;
5. bei Fernbleiben von der Ausbildung durch Erkrankung die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
6. regelmäßig am Unterricht der Klasse 11 der Fachoberschule teilzunehmen.

§ 5

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter — Unterhaltspflichtige — hat den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die dieser mit dem Ausbildungsvertrag übernimmt, zu erfüllen. Seine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den der Praktikant einem Dritten widerrechtlich zufügt, richtet sich nach § 832 BGB.

§ 6

Die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhalten einer Kündigungsfrist liegt vor, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Ausbildungsstelle ein Zeugnis aus.

....., den..... 19.....

.....
Ausbildungsstelle

.....
Der Praktikant

.....
Der gesetzliche Vertreter/Unterhaltspflichtige des Praktikanten

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues**Nr. 8a — Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Lastenberechnung****Nr. 8b — Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 12. 1969 — III A 1 — 4.028 — 4564 69

Der mit RdErl. v. 12. 11. 1968 (SMBL. NW. 2370) bekanntgegebene Vordruck Nr. 8b WFB 1967 wird mit Wirkung vom 1. 1. 1970 wie folgt geändert:

In Abschnitt C erhalten die Nr. 1 nachstehenden Wortlaut:

1. Bei Förderung aller Wohnungen mit nach Art und Höhe **gleichartigen** öffentlichen Mitteln

Die Durchschnittsmiete beträgt:

- a) **vor Abzug** der Aufwendungsbeihilfe

..... DM:12: qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

- b) **nach Abzug** der Aufwendungsbeihilfe

..... DM:12: qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

Durchschnittsmiete
bei Bewilligung
DM/qm/mtl.

in Nr. 2 die Buchstaben f bis h nachstehenden Wortlaut:

- f) für Wohnraum gem. Nr. 2c

..... DM (Nr. 2c Sp. 3):12: qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

- g) für Wohnraum gem. Nr. 2d

..... DM (Nr. 2d Sp. 3):12: qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

- h) für Wohnraum gem. Nr. 2e

..... DM (Nr. 2e Sp. 3):12: qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

Durchschnittsmiete
bei Bewilligung
DM/qm/mtl.

— MBL. NW. 1970 S. 83.

78141

**Beurkundungen
und öffentliche Beglaubigungen bei der Durchführung
von Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 12. 1969 — III B 2 — 270 — 5190

- 1 Durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) sind
 - a) § 10 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. NW. S. 222; SGV. NW. 780)
 - b) § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-siedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (PrGS. NW. S. 223; SGV. NW. 7814)
 mit Wirkung vom 1. 1. 1970 außer Kraft gesetzt.
- 2 Dies hat zur Folge, daß die Siedlungsbehörden von diesem Zeitpunkt weder zur Beurkundung noch zur öffentlichen Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften befugt sind.
- 3 Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften können ab 1. 1. 1970 nur noch von Notaren vorgenommen werden.
- 4 Die Gebühren bei den Notaren ermäßigen sich um achtzig vom Hundert infolge einer Änderung des § 144 Abs. 3 S. 1 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960) gemäß § 57 Nr. 16 des Beurkundungsgesetzes, wenn am Ort der Amtshandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt ist.
- 5 Hiervon unberührt bleiben gemäß § 61 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes die Vorschriften über Beurkundungen in Gemeinheitsteilungs- und agrarrechtlichen Ablösungsverfahren einschließlich der Rentenübernahme- und Renten-gutsverfahren.
- 6 Meine RdErl. v. 10. 7. 1961 (n. v.) u. v. 15. 8. 1961 (n. v.) — V — 270 — 5190 (I. d. Nr. 39 und 41 der Anlage zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) — V — 270 — 6137 (SMBL. NW. 78141) treten mit Wirkung vom 1. 1. 1970 außer Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 84.

7832

**Durchführung
der Schlachtier- und Fleischbeschau sowie der
Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland
(Inlandsfleischschau)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1969 — I C 3 — 3000 — 2662.69

- 1 Nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschauengesetz vom 16. Dezember 1968 (GV. NW. S. 432; SGV. NW. 7832), die am 1. Januar 1969 in Kraft getreten ist, sind in öffentlichen Schlachthäusern — wie bisher — die örtlichen Ordnungsbehörden für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau (Fleischschau) zuständig. Die Zuständigkeit für die Fleischschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser ist auf die Kreisordnungsbehörden übergegangen.
- 2 Zu dem Aufgabenbereich der unter Nummer 1 genannten Behörden gehört auch die Abgabe von Meldungen zu statistischen Zwecken nach § 25a des Fleischbeschau-gesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627).
- 3 Kosten und Gebühren
 - 3.1 Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Kreisordnungs-behörden und der örtlichen Ordnungsbehörden ent- stehen, tragen die Kreise, die kreisfreien Städte, die amts- freien Gemeinden und die Ämter (§ 48 OBG).

3.2 Auf Grund des Fleischbeschaukostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449; SGV. NW. 7832) haben die Kostenträger der Fleischschau die Erhebung von Gebühren durch Satzung zu regeln. Dies gilt auch für die unschädliche Beseitigung des zum Genuß für Menschen untauglichen Fleisches, die nach § 1 des Fleischbeschau- kostengesetzes den Kreisordnungsbehörden übertragen ist, sowie für die Aufgaben, die den Ordnungsbehörden durch die Verordnung zur Ausführung des EWG- Frischfleischgesetzes vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 325; SGV. NW. 7832) übertragen sind.

3.3 Bei der Regelung der Gebühren für die Fleischschau innerhalb öffentlicher Schlachthäuser ist zu berück- tigen, daß für die Höhe der Gebühren das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) maßgebend ist. Rechtsgrundlage für die Erhebung auch dieser Gebühren ist § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes.

4 Beschauer

4.1 Während die Fleischschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser bisher den für einen bestimmten Bes- chaubezirk „bestellte“ Beschauern oblag, die als soge- nannte beliebige Unternehmer im allgemeinen nicht in eine Behörde eingegliedert waren, ist die Durchführung der Fleischschau mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschauengesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305), d. h. mit Wirkung vom 1. Januar 1969, Aufgabe der unter Nummer 1 genannten Behörden ge- worden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschauengesetzes). Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen die zuständigen Behörden nur Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte beauftragen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Fleisch- beschauengesetzes).

4.2 Durch diese Regelung in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschauengesetzes vom 27. Dezember 1968 — DVO — (BGBl. I 1969 S. 6) sind alle fleischbeschau-rechtlichen Vorschriften über die „Bestellung“ der Beschauer aufgehoben worden.

4.3 Da das Gesetz vom 18. April 1968 auf der einen Seite keine Übergangsvorschriften enthält, wonach vor dem 1. 1. 1969 „bestellte“ Beschauer auch nach dem 1. 1. 1969 als Beschauer tätig sein dürfen, auf der anderen Seite aber zwingend vorschreibt, daß nur Beamte oder Ange- stellte zur Vornahme der Schau befugt sind, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1969 alle „Bestellungen“ — ohne daß es eines Widerrufs im Einzelfalle bedarf — gegenstands- los geworden.

4.4 Soweit vor dem 1. 1. 1969 „bestellte“ Beschauer die Schau nach dem 1. 1. 1969 mit Zustimmung der zu- ständigen Behörde durchgeführt haben, ist — soweit sie nicht schon vorher Beamte oder hauptberufliche Ange- stellte waren — davon auszugehen, daß sie als neben- berufliche Angestellte übernommen worden sind.

5 Beschaubezirke

5.1 Nach der neuen Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschauengesetzes haben die zuständigen Behörden Beschaubezirke zu bilden, die eine lückenlose Durch- führung der Schau gewährleisten. Im Gegensatz zu den aufgehobenen und in einem untrennbaren Zusammen- hang mit den Bestimmungen über die „Bestellung“ stehenden Vorschriften über Beschaubezirke (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der alten Fassung des Fleischbeschauengesetzes) sind die neuen Vorschriften über Beschaubezirke nur noch innerdienstlich und — in Ausnahmefällen — arbeits- rechtlich von Bedeutung.

5.2 Die Bildung der Beschaubezirke vollzieht sich demnach nicht mehr durch Verwaltungsakte, sondern durch inner- dienstliche Weisungen an die mit der Durchführung der Fleischschau beauftragten Beamten und Angestellten. Die zuständigen Behörden haben zwar die Möglichkeit, die Beschaubezirke auch arbeitsrechtlich — beispielsweise durch Zuweisung eines bestimmten Bezirks an einen Beschauer im Arbeitsvertrag — zu berücksichtigen. Aus Rechtsgründen notwendig ist dies jedoch nicht.

5.3 Nach den neuen fleischbeschau-rechtlichen Vorschriften sollen die Beschaubezirke lediglich dazu dienen, eine

lückenlose Durchführung der Fleischschau zu gewährleisten. Dieses Ziel kann — je nach Lage der Verhältnisse — auch dadurch erreicht werden, daß die zuständigen Behörden beispielsweise mehrere größere Beschaubezirke oder auch nur einen — mit ihrem Dienstbezirk übereinstimmenden — Beschaubezirk bilden und insoweit die erforderlichen Anordnungen treffen.

5.4 Bei der Bildung von Beschaubezirken ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Schlacht- und Fleischschau vom 12. 2. 1969 (Bundesanzeiger Nr. 35 1969) zu beachten.

5.41 Nach Abschnitt I Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift ist der beamtete Tierarzt vor der Bildung oder Änderung eines Beschaubezirks zu hören, sofern ihm nicht die Bildung des betreffenden Beschaubezirks übertragen ist.

5.42 Beamteter Tierarzt ist der Amtstierarzt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1966 (GV. NW. S. 524), — SVG. NW. 7831 —.

6 Rechtsweg für Ansprüche der Beschauer

Durch die Neufassung des § 4 des Fleischbeschaugesetzes und durch die im Zusammenhang damit erfolgte Anpassung der Vorschriften der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes sollte in erster Linie eine Klärung der in der Rechtsprechung der obersten Gerichte umstrittenen Rechtsstellung der Beschauer herbeigeführt werden. Dieses Ziel ist vor allem durch die Aufhebung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erreicht worden. Die neue Regelung führt zu dem Ergebnis, daß die Beschauer — soweit sie nicht Beamte sind — ihre Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis zu dem zuständigen Arbeitgeber nur noch bei einem Gerichtszweig geltend machen können. Während die „bestellten“ Beschauer bis zum 1. 1. 1969 wahlweise den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten oder zu den Arbeitsgerichten beschreiten konnten, steht den Beschauern, die haupt- oder nebenberufliche Angestellte sind, seit dem 1. 1. 1969 nur noch der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten offen.

7 Rationalisierungsmaßnahmen

7.1 Im Zusammenhang mit der Gebührenregelung haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß — unter angemessener Wahrung des Besitzstandes der bisher tätigen Beschauer — die Kosten der Fleischschau durch Rationalisierung gesenkt werden können.

7.2 Als Rationalisierungsmaßnahmen können u. a. in Betracht kommen

Übernahme von nebenberuflichen Angestellten als hauptberufliche Angestellte,
Bildung von großen Beschaubezirken („Beschauämter“),
Beschränkung der Tätigkeit der Beschauer auf bestimmte Tagesstunden und ausnahmsweise auf bestimmte Schlachtstage.

8 Ausstellung von Bescheinigungen und Begleitausweisen

8.1 Die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3, § 28 und § 57 Abs. 10 der Ausführungsbestimmungen A — Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes — vorgeschriebenen Bescheinigungen und Begleitausweise sind von der „zuständigen Behörde“ auszustellen. Zuständige Behörde ist, da es sich hier nur um Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthäuser handeln kann, nach § 1 Nr. 2 der Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung die Kreisordnungsbehörde.

8.2 Da seit dem 1. 1. 1969 die Fleischschau durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte der Kreisordnungsbehörde durchzuführen ist, und da die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen mit zur Durchführung der Fleischschau gehört, ist insgesamt die Zuständigkeit ein- und derselben Behörde gegeben. Der mit der Fleischschau beauftragte Beamte oder Angestellte sollte daher ermächtigt werden, im Bedarfsfall unter Verwendung entsprechender Vordrucke die erforderlichen Bescheinigungen an Ort und Stelle selbst auszustellen.

9 Bakteriologische Fleischuntersuchung

Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 DVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1968 (BGBl. I 1969 S. 6), haben öffentliche Schlachthäuser, die über keine eigene zugelassene Untersuchungsstelle verfügen, und die für die Fleischschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser zuständigen Behörden die erforderlich werdenden bakteriologischen Fleischuntersuchungen in dem nächstgelegenen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchführen zu lassen. Da mit dieser Vorschrift auch eine abschließende Regelung hinsichtlich der Abgrenzung der Bezirke der Untersuchungsstellen gegeben ist, kann die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 1, wonach die Bezirke der Untersuchungsstellen von der zuständigen Behörde abgegrenzt werden, hier nicht praktisch werden.

10 Kosten der bakteriologischen Fleischuntersuchung

10.1 Zu den Kosten der Fleischschau gehören auch die Kosten für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern sowie die Kosten des Verpackungsmaterials für den Versand der Proben und der Antragsformulare zur Einleitung der bakteriologischen Fleischuntersuchung.

10.2 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter stellen die Kosten der bakteriologischen Fleischuntersuchung den Kostenträgern der Fleischschau (Nummern 2.1) in Rechnung; die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter vom 26. März 1954 in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100; SGV. NW. 2011).

10.3 Das Verpackungsmaterial und die Antragsformulare (9.1) sind entgegen der bisherigen Regelung von den Kostenträgern der Fleischschau selbst zu beschaffen. Aus Gründen der Kosteneinsparung und um die Verwendung eines einheitlichen und ordnungsmäßigen Verpackungsmaterials sicherzustellen, empfiehlt es sich, das Verpackungsmaterial bei den gleichen Bezugsquellen zu bestellen, von denen bislang auch die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter das Material erhalten haben.

11 Durchführung der Fleischschau in öffentlichen Schlachthäusern durch Fleischbeschauer

11.1 Nach § 8 Abs. 3 DVO darf die Fleischschau in öffentlichen Schlachthäusern nur durch Tierärzte ausgeübt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn Tierärzte, die zur Übernahme bereit und geeignet sind, nicht zur Verfügung stehen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 8 Abs. 4 DVO).

11.2 Die Zustimmung nach § 8 Abs. 4 DVO ist von einer Bestätigung der Tierärztekammer abhängig zu machen, daß kein Tierarzt bereit ist, die Fleischschau zu übernehmen.

11.3 In als EWG-Schlachtbetriebe zugelassenen öffentlichen Schlachthäusern dürfen derzeit Fleischbeschauer als Hilfskräfte im Sinne des § 7 Abs. 1 des EWG-Frischfleischgesetzes (2.2) erst eingesetzt werden, wenn die Durchführungsverordnung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes ergangen und damit der zulässige Umfang der Tätigkeit der Hilfskräfte abgegrenzt ist.

12 Gesundheitliche Überwachung des Fleischbeschaupersonals

12.1 Die Beschauer unterliegen nicht den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes (BSG) vom 8. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), weil sie nicht mit der gewerbsmäßigen Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen oder mit dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel in loser Form beschäftigt sind. Sie erfüllen damit auch nicht die Voraussetzungen, die eine Untersuchungspflicht nach § 18 Abs. 1 und 2 BSG begründen.

12.2 Dagegen gehören die Beschauer zu dem Personenkreis, der in § 22 Abs. 3 der Hygiene-Verordnung vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1968 (GV. NW. S. 32) — SGV. NW. 7833 — genannt ist. Sie dürfen demnach in der Fleischschau nicht tätig sein und nach § 22 Abs. 4 auch als Beschauer nicht beschäftigt werden, wenn sie an den in § 22 Abs. 1 der Hygiene-Verordnung aufgeführten Krankheiten leiden oder dieser Krankheiten verdächtig sind. Des weiteren gelten für sie die Vorschriften des § 22 Abs. 2 der Hygiene-Verordnung entsprechend.

13 Befangenheit und nebenberufliche Tätigkeit der Beschauer

13.1 Wegen Befangenheit darf ein Beschauer nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht tätig werden

13.11 bei der Beschau eigener Tiere oder wenn er durch seine Tätigkeit einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil erlangt oder erlangen kann,

13.12 bei der Beschau von Tieren, die im Eigentum einer Person stehen, mit der er verheiratet ist oder war oder mit der er in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert ist.

13.2 Nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen B (AB.B) — Beilage 2 zur DVO — hat die zuständige Behörde vor der Anstellung eines Fleischbeschauers zu prüfen, ob Umstände vorliegen, auf Grund deren Befangenheit angenommen werden könnte. Von der Anstellung als Beschauer sind hiernach beispielsweise ausgeschlossen Agenten von Tierversicherungsunternehmen oder Personen, die sich gewerbsmäßig mit Fleischhandel befassen.

13.21 Eine im § 1 Abs. 2 AB.B aufgeführte Person darf selbst dann nicht als Fleischbeschauer angestellt werden, wenn angenommen werden kann, daß sie ihre Aufgaben trotz ihrer — gesetzlich vermuteten — Befangenheit ordnungsgemäß wahrnehmen würde.

13.22 Obwohl § 1 Abs. 2 AB.B sich ausdrücklich nur mit Fleischbeschauern befaßt, ist diese Bestimmung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bei der Anstellung von Fleischbeschautierärzten entsprechend anzuwenden.

14 Die nachstehenden Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

- RdErl. v. 2. 5. 1960 (SMBl. NW. 7832),
24. 5. 1960 (SMBl. NW. 7832),
23. 5. 1962 (SMBl. NW. 7832),
2. 4. 1963 (SMBl. NW. 7832),
8. 4. 1963 (SMBl. NW. 7832),
1. 8. 1965 (SMBl. NW. 7832),
1. 8. 1966 (SMBl. NW. 7832),
22. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1331) und
16. 1. 1967 (SMBl. NW. 7832).

— MBl. NW. 1970 S. 84.

79011

Dingliche Belastung forstfiskalischer Grundstücke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 1. 1970 — IV A 1 — 15 — 10

Aus Anlaß der Neugliederung der Forstbehörden durch das Landesforstgesetz wird mein RdErl. v. 30. 8. 1964 — SMBl. NW. 79011 — mit Wirkung vom 1. 1. 1970 wie folgt geändert:

An Stelle der 1. Zeile ist zu setzen:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden — ermächtigt.“

— MBl. NW. 1970 S. 86.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 12. 1969 — IV B 2 — 6113:D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248; SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt die

Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Niederrhein e. V. —
Sitz Düsseldorf

sowie folgende, ihr als Mitglieder angehörende Kreisverbände:

Kreisverband Dinslaken
Kreisverband e. V. Düsseldorf
Kreisverband Mettmann
Kreisverband e. V. Duisburg
Kreisverband e. V. Essen
Kreisverband Grevenbroich
Kreisverband e. V. Krefeld
Kreisverband Kempen
Kreisverband e. V. Leverkusen
Kreisverband Moers
Kreisverband Mönchengladbach
Kreisverband Mülheim
Kreisverband Neuß
Kreisverband e. V. Oberhausen
Kreisverband Remscheid
Kreisverband Opladen
Kreisverband Rheydt
Kreisverband Solingen
Kreisverband Viersen
Kreisverband e. V. Wuppertal-Barmen

— MBl. NW. 1970 S. 86.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 1. Tagung der 5. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 1. Tagung auf

Donnerstag, den 29. Januar 1970, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden der 4. Landschaftsversammlung
2. Feststellung der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufige Schriftführer
3. Namensaufruf der Mitglieder der Landschaftsversammlung
4. Feststellung des Altersvorsitzenden
5. Wahl und Verpflichtung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seines (seiner) Stellvertreter(s)
6. Verpflichtung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
7. Wahl der Schriftführer der Landschaftsversammlung
8. Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und des Ausschusses für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung und ihrer Stellvertreter

9. Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der Stellvertreter
10. Wahl von Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und ihrer Stellvertreter
11. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)
12. Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954
13. Aufgaben für die 5. Landschaftsversammlung

Köln, den 15. 1. 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Czischke

— MBl. NW. 1970 S. 86.

Personalveränderungen

Finanzminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Finanzamt Dinslaken:

Regierungsassessor H. Feyen
zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsrat P.-P. Jander
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsassessoren
A. Schmid
Dr. J. Thiel
zu Regierungsräten

Finanzamt Essen-Ost:

Regierungsassessor A. von Wedelstädt
zum Regierungsrat

Finanzamt Rheydt:

Regierungsrat Dr. A. Bordewin
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost:

Regierungsassessor H. Peters
zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Regierungsassessor Dr. U. Lemmer
zum Regierungsrat

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Regierungsdirektor O. Joa
zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Köln Altstadt

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrat Dr. C. Geißler, abgeordnet an das Bundesministerium der Finanzen, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Land:

Regierungsrat K.-J. Wolff
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord:

Regierungsassessorin E. Eustermann
zur Regierungsrätin

Finanzamt Lemgo:

Regierungsassessor H. Schubert
zum Regierungsrat

Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen:

Regierungsrat Dr. K. Mielke
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Oberregierungsbaurat C. Mooren
an das Finanzbauamt Erkelenz

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsräte
Dr. E.-W. Busse
E. Vernekohl
an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Bonn-Außenstadt:

Regierungsrat P. Ninnemann
an das Bundesschatzministerium

Finanzbauamt Düren:

Regierungsbaurat B. Kremer
an den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzbauamt Köln-Ost:

Oberregierungsbaurat K. Brümmer
an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Burgsteinfurt:

Regierungsrat Dr. P. Scheel
an das Finanzamt Dortmund-Süd

Finanzamt Hamm:

Regierungsdirektor E. Mittendorf
an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Ibbenbüren:

Oberregierungsrat R. Wiesmann
an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Siegen:

Regierungsrat Dr. G. Kröger
an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Witten:

Oberregierungsrat G. Gorgon
an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsbaudirektor H.-M. Müller

Finanzamt Rheydt:

Regierungsdirektor E. Lemke

Es sind verstorben:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungs- und -kassenrat H. Kimmel

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsbaurat A. Förster

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf:

Oberregierungsräte (Finanzgerichtsräte kraft Auftrags)

W. Kersken

H. Seifert

zu Finanzgerichtsräten

— MBl. NW. 1970 S. 87.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes

Dr. E. Rogowski

zum Direktor beim Landesrechnungshof

Regierungsdirektor

Dr. W. Viebahn

zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes

— MBl. NW. 1970 S. 88.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		sind sie in anderer Reihenfolge eingetragen, so ist das Sterbebuch zu berichtigen. OLG Hamm vom 29. November 1968 — 15 W 501/68
Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmungen	1	9
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Hennef des Amtsgerichts Siegburg	1	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	2	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	2	
Sechste Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO)	3	
Fünfte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (KL AVO)	4	
Bekanntmachungen	5	
Personalnachrichten	5	
Gesetzgebungsübersicht	7	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 1359, 277, 426; BAT § 38. — Zur Frage des Übergangs von Ansprüchen einer Justizangestellten auf Verdienstausfall gegen ihren Ehemann aus einem von diesem mitverschuldeten Verkehrsunfall auf den öffentlichen Arbeitgeber. OLG Düsseldorf vom 30. September 1968 — 1 U 27/68	7	
2. PStG §§ 47, 37; DA § 58. — Die Vornamen eines Verstorbenen sind im Sterbebuch in der Reihenfolge einzutragen, wie sie sich aus dem Geburtenbuch ergeben;		
Strafrecht		
1. StGB § 68. — Handlungen des Richters, die aus dem Rahmen der ihm von der StPO übertragenen Aufgaben herausfallen und Obliegenheiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind (hier: Besorgung von Beschlüssaufertigungen), unterbrechen die Strafverfolgungsverjährung nicht. OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1969 — 1 Ss 891/68		9
2. StVO § 2. — Grünes Blinklicht ist kein in den amtlichen Verkehrsbestimmungen vorgesehenes Lichtzeichen. Ihm kommt daher allenfalls die Bedeutung einer Vorwarnung in dem Sinne zu, daß der Kraftfahrer wegen des bevorstehenden Wechsels von „Grün“ auf „Gelb“ erhöht bremsbereit sein muß. Es verpflichtet den Kraftfahrer aber nicht, schon jetzt Maßnahmen zum Anhalten zu treffen. OLG Hamm vom 13. Dezember 1968 — 1 Ss 1554/68		10
3. StVO § 13. — Dem eine abknickende Vorfahrtstraße Verlassenden steht so lange die Vorfahrt zu, bis er mit der vollen Länge seines Fahrzeugs die Fluchtlinie der einmündenden, nicht vorfahrtberechtigten Straße überschritten hat und in diese eingefahren ist. Der in die Vorfahrtstraße von rechts Einbiegende kann sich nicht auf den Grundsatz „rechts vor links“ berufen. OLG Hamm vom 16. Januar 1969 — 2 Ss 1657/68		10
4. StGB § 316. — Zur Frage des Nachweises des Vorsatzes bei Trunkenheitsfahrten mit hohem Blutalkoholgehalt (ca. 3‰). OLG Hamm vom 11. Dezember 1968 — 4 Ss 1532/68		11
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		11

— MBl. NW. 1970 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.